



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: V/2018/1519
Datum: 12.06.2018

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Vertreter und Stellvertreter der Stadt für den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

- Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister als geborenem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern, die paritätisch von den Kommanditisten Stadt Hennef (51 %) und Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Klaus Pipke	Michael Walter, Erster Beigeordneter
2. CDU		
3. CDU		
4. SPD		
5. Bündnis 90/ Die Grünen		

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Hennef als geborenes Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils paritätisch von den Kommanditisten bestellt. Kommanditisten sind die Stadt Hennef (51 %) und die Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %).

Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da – wie bereits ausgeführt – der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 12.06.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister